

Satzung

des Vereins

Maibaumgesellschaft Hermsdorf e. V.

(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen: Maibaumgesellschaft Hermsdorf e. V.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in 07629 Hermsdorf.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Kreisgericht Stadtroda, unter der Vereinsregister – Nummer 176 eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums in Form der Förderung des Maibaumsetzens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und die Durchführung des traditionellen Maibaumsetzens.
Er dient der Pflege und Wahrung des traditionellen Brauchtums im Holzland.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Nachwuchsarbeit besteht in der Organisation und Durchführung des Kindermaibaumsetzens im Sinne von Absatz (1).
- (5) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern (stimmberechtigt)
 - Ehrenmitgliedern (stimmberechtigt)
 - passiven Mitgliedern (nicht stimmberechtigt)
 - fördernden Mitgliedern (nicht stimmberechtigt)Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

- (2) Aktives Mitglied kann jeder werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat und durch Unterschrift dieses Statut anerkennt. Bei minderjährigen Personen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (4) Passive Mitglieder sind beitragspflichtige Mitglieder, die sich selbst nicht aktiv betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins vertreten und diesen durch regelmäßige Beiträge und / oder jährliche Zuwendungen über die Beitragshöhe hinaus fördern.
- (5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene und juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Verein bekunden wollen.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung kann der Antragsteller bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Der Übergang vom aktiven in den passiven Mitgliederstand muss dem Vorstand bis spätestens 30.09. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden und ist ab dem 01.01. des folgenden Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod
 - durch Ausschluss,
 - wenn das Mitglied die Vereinszwecke und / oder den Verein schädigt.
 - bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte endet die Mitgliedschaft fristlos.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen der Vorstand.
- (5) Über den Einspruch des Betroffenen innerhalb einer Frist von einem Monat gegen den Ausschluss, der aufschiebende Wirkung hat, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes (bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge) gegen den Verein.
- (7) Weitere Formalitäten sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- erweiterter Vorstand
- Revisionskommission

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem:
 - 1. Vorstand
 - zwei 2. Vorständen
 - Schatzmeister
 - SchriftführerDie Beisitzer des erweiterten Vorstands haben Stimmrecht nur in den erweiterten Vorstandssitzungen
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der 1. Vorstand und die zweiten Vorstände sind – jeder für sich allein – vertretungsberechtigt.

- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl von Vorstandmitgliedern ist möglich.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen zeitweiligen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (6) Zu den Mitgliederversammlungen erfolgen Einladungen, die in notwendiger und geeigneter Form erfolgen (schriftlich, Presse, Homepage).
- (7) Weitere Formalitäten sind in der Finanzordnung und der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan. Ihr obliegt es insbesondere: die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung
 - die Wahl der Revisionskommission
 - die Annahme des Jahresberichts des Vereines
 - die Annahme des Schatzmeisterberichtes
 - die Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - die Beschlussfassung über Ordnungsänderungen
 - die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens viermal im Geschäftsjahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert.
- (3) Von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder kann innerhalb von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (4) Weitere Formalitäten sind in der Geschäftsordnung und der Ehrenordnung geregelt.

§ 8 Finanzielle Mittel

Die Formalitäten sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung 75% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und 2/3 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen. Außerhalb dieser Bestimmung kann die Auflösung durch ein Konkursverfahren – welches gesondert geregelt ist – erfolgen.
- (2) Die laufenden Geschäfte werden durch Liquidatoren, die aus den Vorstandsmitgliedern bestehen, beendet. Die offenen Forderungen sind einzuziehen und das übrige Vermögen in Geld umzusetzen.
- (3) Die Auflösung des Vereins ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu geben und die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen aufzufordern.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Konkurs fällt das Vereinsvermögen gem. BGB § 45 an denjenigen Verein, welcher die Tradition des Maibaumsetzens im Sinne (gemäß § 2 Abs.1 (Pflege und Wahrung des Brauchtums im Holzland)) der

Maibaumgesellschaft Hermsdorf e.V. fortsetzt. Das Zustimmung und Überwachen der Übergabe des Vermögens übernimmt der ehemalige letzte Gesamtvorstand der Maibaumgesellschaft Hermsdorf e.V..

§ 10 Formale Satzungsänderungen

Der Vorstand ist berechtigt, formale Änderungen der Satzung aufzunehmen, wenn diese vom Amtsgericht (Vereinsregister) gefordert werden. Die Änderungen müssen nachträglich durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Hermsdorf, den 21. Januar 2011
